



Marktgemeinde Klein St. Paul

E-Mail: klein-st-paul@ktn.gde.at - Internet: www.klein-st-paul.gv.at

Telefon: 04264 2401 - Adresse: Marktstraße 17 - 9373 Klein St. Paul

V E O R D N U N G **über die Nutzung von Spielplätzen**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul vom 21.12.2020, Zahl: 101/2020-01, mit der die Nutzung von Spielplätzen ausgeschrieben wird (Spielplatzordnung)

Gemäß § 12 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1 **Gegenstand**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereich des Gemeindegebietes liegenden öffentlichen Spielplätze sowie der Skateranlage (im Folgenden Spielplätze genannt), die sich im Eigentum bzw. der Verwaltung der Marktgemeinde Klein St. Paul befinden. Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen, die sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereiches befinden, mit Ausnahme der diese Flächen querenden und tangierenden Wege.

§ 2 **Benützung der Spielplätze**

- (1) Die Spielplätze sind so zu benützen, dass Personen nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Der Eintritt in die Spielplätze ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nur FußgängerInnen gestattet.
- (3) Das Befahren der Spielplätze mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos u. dgl., ist erlaubt.
- (4) Das Spielen in Kleinkinderspielbereichen und das Benützen von Kleinkinderspielgeräten, welche auf Grund der Bauweise oder Gestaltung als solche eindeutig erkennbar sind, bleibt Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr vorbehalten.
- (5) Eine Begleitung durch ältere Personen und das Mitspielen durch solche sind zulässig.
- (6) Das Bespielen der Anlagen ist ausschließlich in der Sommerzeit von 07:00 bis 22:00 Uhr und in der Winterzeit von 08:00 bis 20:00 Uhr erlaubt.
- (7) Die Ausübung des Wintersports auf den Spielplätzen ist nicht gestattet.
- (8) Die Benützung der Spielplätze für Werbung oder Erwerbszwecke aller Art ist untersagt.

- (9) Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen sowie die Benützung von Grill- und Kochgeräten sind im Areal der Spielplätze untersagt. Hiervon ausgenommen sind von der Marktgemeinde Klein St. Paul genehmigte Veranstaltungen.
- (10) Das Aufschlagen mobiler Unterkünfte wie beispielweise Zelte und das Nächtigen sind im Areal der Spielplätze verboten.
- (11) Für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen kann der Spielplatz oder Teile davon und deren Einrichtungen zeitweise oder auf Dauer gesperrt werden.

§ 3 Schonung

Die Spielplätze und deren Einrichtungen sind schonend und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Spielplätze sowie deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere untersagt ist:

- (a) jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Rasenflächen und Gehölzen;
- (b) das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen u. dgl.;
- (c) das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art;
- (d) das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie Feuer anzünden und das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;
- (e) das Wegwerfen von Abfällen aller Art;
- (f) das Zerschlagen von Glas, Porzellan oder ähnlichen Materialien, die Verletzungen hervorrufen können, sowie das Liegenlassen derartiger Sachen, insbesondere das Liegenlassen von Scherben;
- (g) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen;
- (h) sich im Spielplatzbereich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
- (i) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen;
- (j) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beseitigen.

§ 4 Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 5 Alkohol- und Rauchverbot

- (1) Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke sind auf den Spielplätzen untersagt. Hiervon ausgenommen sind:
 - (a) Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen.
 - (b) Die Mitnahme alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens.
- (2) Das Rauchen ist verboten.

§ 6 Aufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Spielplätzen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Haftung

- (1) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Marktgemeinde Klein St. Paul gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Die Marktgemeinde Klein St. Paul haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Spielgeräte bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.
- (3) Es besteht während der Wintermonate keine Räum- und Streupflicht.

§ 8 Verwaltungsübertretung

Wer den Bestimmungen der Spielplatzordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung die gemäß §§ 10 Abs. 2 und 26 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2020, durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde geahndet wird.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.06.2019, Zahl: 815/2019-01, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

LAbg. Gabriele Dörflinger